

## **Erläuterungen:**

### **Zu Punkt 3 bis 5:**

Die Einkommenskategorien gemäß Z. 3 und 4 beziehen sich auf das monatliche Bruttoeinkommen unter Berücksichtigung eines allfälligen 13. und 14. Monatsgehalts. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind auf der Basis des zum Zeitpunkt der Bekanntgabe aktuellen Bruttobezuges (z.B. Lohn- oder Pensionszettels) bekannt zu geben. Die Höhe anderer Einkommensarten ist auf der Basis des aktuellsten zur Verfügung stehenden Einkommenssteuerbescheides bekannt zu geben.

Nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes ist bei der Meldung die „jeweilige Kategorie“ der durchschnittlichen monatlichen Einkommenshöhe anzugeben, veröffentlicht wird jedoch lediglich die Angabe des Gesamteinkommens unter Punkt 9 (§ 9 Abs. 1 Bezügebegrenzungs-BVG).

### **Zu Punkt 4:**

Unter diese Rubrik fallen alle Tätigkeiten, die der Steuerveranlagung (Einkommenssteuerbescheid) unterliegen, Dazu zählen alle Einkommensarten nach dem EStG:

- ✓ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft  
z.B. Bauern, Gärtner, Forstwirte usw.
- ✓ Einkünfte aus selbständiger Arbeit  
Freiberufler (Notare, Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler, Schriftsteller, Vermögensverwalter, Unternehmensberater usw.).
- ✓ Einkünfte aus Gewerbebetrieb  
z.B. Tischlerei, Handelsbetrieb, Vertreter usw.
- ✓ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
z.B. Arbeitnehmer oder Dienstnehmer, Pensionisten, Politikerbezüge usw.
- ✓ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung  
z.B. Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen usw.
- ✓ Einkünfte aus Kapitalvermögen  
z.B. Dividenden und Gewinnausschüttungen juristischer Personen
- ✓ Sonstige Einkünfte  
z.B. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und Funktionsgebühren

### **Zu Punkt 5:**

Hier ist von einem weiten Begriffsverständnis auszugehen. Der Begriff „Ehrenamt“ wird in der Regel mit gewählten, ernannten oder bestellten Funktionen in Verbindung gebracht, die innerhalb von Organisationen wie Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Dachverbänden vergeben werden. Das Ehrenamt ist durch eine bestimmte Funktionsdauer gekennzeichnet und wird grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Eine Aufwandsentschädigung als Ersatz für den durch die Ausübung des Ehrenamtes entgangenen Verdienst hindert die Qualifikation als ehrenamtliche Tätigkeit nicht, sofern die Entschädigung auf die Dauer der Funktion beschränkt ist. Von leitenden Tätigkeiten ist jedenfalls auszugehen, wenn sie die Steuerung von Organisationen und ein gesteigertes Ausmaß an übertragener Verantwortung betreffen, Darunter fallen z.B. Obmann/frau, Schriftführer/in, Kassier/in sowie die jeweiligen Stellvertreter/innen eines Vereins, Parteivorstand einer politischen Partei, usw.

**Zu Punkt 6:**

Zu Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile im Sinne von P, 6. zählen beispielsweise Arbeitsplatzgarantien oder Zusagen finanzieller Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des oder der Abgeordneten.

Eine Vereinbarung über eine künftige Tätigkeit liegt demnach vor, wenn der oder die Abgeordnete ein Rückkehrrecht an einen bestimmten Arbeitsplatz hat oder eine Zusage eines gegenwärtigen oder künftigen Dienstgebers vorliegt, nach Ende des Abgeordnetenmandats eine bestimmte Tätigkeit ausüben zu können.

Schenkungen außerhalb eines Dienstverhältnisses zwischen Angehörigen sind nicht erfasst.

**Zu Punkt 7:**

Keine Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften stellen Aktienfonds und vergleichbare Geldanlagen dar.

Es ist auch lediglich die Art und das Ausmaß der Beteiligung anzugeben, nicht etwa der Vermögenswert.

Beteiligungen an Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, sind jedenfalls anzugeben.

**Zu Punkt 8:**

Die Regelung ist an § 10 Abs. 6 Parteienförderungsgesetz des Landes (derzeit geltende Regelung) orientiert.

**Zu Punkt 9:**

Die hier anzugebende Kategorie ergibt sich nach der (summenmäßigen) Addition aller Einkünfte, die in den Punkten 3. und 4. angeführt sind.

Angabe der durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen aus der Summe der Einkünfte aus Tätigkeiten gemäß lit. b) und c) eingeteilt in folgende Kategorien (§ 6 Abs. 6 Unvereinbarkeits- und TransparenzG):

Kategorie 1: bis 1.000 Euro

Kategorie 2: von 1.001 bis 3.500 Euro

Kategorie 3: von 3.501 bis 7.000 Euro

Kategorie 4: von 7.001 bis 10.000 Euro und

Kategorie 5: über 10.000 Euro.